

Auf Wiedersehen, „abgeleitetes Wesen“ – die Auswirkungen des deutschen Systems der sozialen Sicherung auf die Geschlechterverhältnisse

Sabine Berghahn und Petra Rostock
berichten über Ergebnisse des Forschungsprojekts
„Ernährermodell“

Präsentation für Anhörung: „Abschied vom Gestern –
Abschied vom Alleinernährermodell“ (Bündnis 90/Die
Grünen im Bundestag)



Gliederung

Einleitung

1. Das Projekt „Ernährermodell“ und seine Fragestellungen
2. Inwieweit existiert das männliche Ernährermodell in Deutschland noch?
3. Rechtliche Weichenstellungen im System der Existenzsicherung: Immer noch auf das Ernährermodell programmiert
4. Verhinderte Ernährer und unfreiwillige Hausfrauen. Die Auswirkungen der Hartz-IV-Reform auf die Geschlechterverhältnisse
5. Reformforderungen: Abschied vom männlichen Ernährermodell – aber wie?

Einleitung

Abschied vom (männlichen) Ernährermodell – ja bitte!

Heute besteht weitgehende Einigkeit, dass „beschäftigungsferne“ Kreise, namentlich Frauen, stärker in den Arbeitsmarkt integriert werden sollten.

Ist die Realisierung nur eine Frage des Bewusstseins und der Bemühungen der Betroffenen?

Sind die sozioökonomischen Anreize und staatlichen Regulierungen so, dass alle Weichen auf Gleichberechtigung gestellt sind?

Oder aber stehen entscheidende Systemhindernisse entgegen?

Gemäß der Gleichberechtigung und Gleichstellung...

hätte eigentlich schon lange Schluss sein müssen mit dem männlichen Ernährermodell!

Aber weiterhin galt und gilt qua Eherecht ein Existenzsicherungsversprechen, auf das die Politik und Gesetzgebung systematisch bauen:

§ 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB: „Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; **sie tragen füreinander Verantwortung.**“ (Wird von h.M. finanziell interpretiert)

= Ausgrenzung der Existenzsicherung von Ehefrauen aus den kollektiven öffentlichen Systemen der Sicherung = traditionelle Teilprivatisierung

Hausfrauenzehe und Ernährermodell

- Mit der Abschaffung der „Hausfrauenzehe“ als gesetzliches Leitbild 1977 durch die „große“ Eherechtsreform trat kein neues Leitbild in Kraft.
- Die Regelungsstrukturen der Existenzsicherung, insbesondere an den Schnittstellen zwischen verschiedenen Rechtsgebieten blieben so wie sie waren, nämlich von der „geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung“ und dem Subsidiaritätsprinzip geprägt.
- Als „kleinere Gemeinschaft“ im Sinne des Subsidiaritätsprinzips galt und gilt im Sozialrecht der nachrangigen Leistungen das Paar, sogar das nicht verheiratete, aber zusammenlebende Paar; Steuer- und Arbeitsrecht tun ein Übriges, um den Familienernährer zu unterstützen.
- Seit den Siebzigern änderte sich wenig bezüglich der Erwerbsintegration von Frauen:
 - Die Erwerbs- und die Erwerbstätigenquote der Frauen stieg an, das Arbeitsvolumen jedoch nicht. D.h. der Zuwachs an Frauenerwerbstätigkeit wurde durch mehr Teilzeitarbeit, zunehmend mit geringfügiger Stundenzahl, erreicht.



1. Das Projekt „Ernährermodell“ und seine Fragestellungen

Der Begriff „männliches Ernährermodell“ beschreibt einerseits die o.g. gesellschaftlichen Folgen, gibt andererseits aber auch Hinweise auf das Zustandekommen dieser Verhältnisse:

- Indem große Teile der Existenzsicherung erwachsener Individuen von (männlichen) Ernährern gewährleistet werden (sollen), bedeutet dies, dass die zu Ernährenden (i.d.R. Frauen als Ehefrauen) „**abgeleitete Wesen**“ sind und bleiben (freigestellt für Kindererziehung u. Hausarbeit).

► Zu vermuten ist daher ein **Systemzusammenhang** von Regeln, der die abhängige und geschlechtsspezifisch benachteiligende Situation von Frauen qua Anknüpfung an die Ehe zementiert und somit ein **Gleichziehen** der Frauen mit Männern **verhindert**.

Daher der Titel unseres Forschungsprojekts:

„Ehegattenunterhalt und sozialrechtliches Subsidiaritätsprinzip als Hindernisse für eine konsequente Gleichstellung von Frauen in der Existenzsicherung“, gefördert von der Hans-Böckler-Stiftung, angesiedelt am Otto-Suhr-Institut der FU.

Fragestellungen

Zu untersuchen war u.a.:

- **Welche Rechtskonstruktionen behindern die gesellschaftliche Überwindung des männlichen Ernährermodells?**
 - Vollzieht sich ein **sozialer Wandel** in den Einstellungen der Bevölkerung?
 - Wie gehen **nachteilig Betroffene** mit den sozialrechtlichen Einstandspflichten um?
 - Welche **Reformforderungen** und **Reformmöglichkeiten** gibt es?
- Veröffentlichung der **Projektergebnisse** in Kurzfassung bis zum Jahresende, als Buch im Jahr 2007, in ganz kurzer Form demnächst auf unserer Webseite: www.fu-berlin.de/ernaehrermodell

2. Inwiefern existiert das männliche ErnährermodeLL in Deutschland noch?

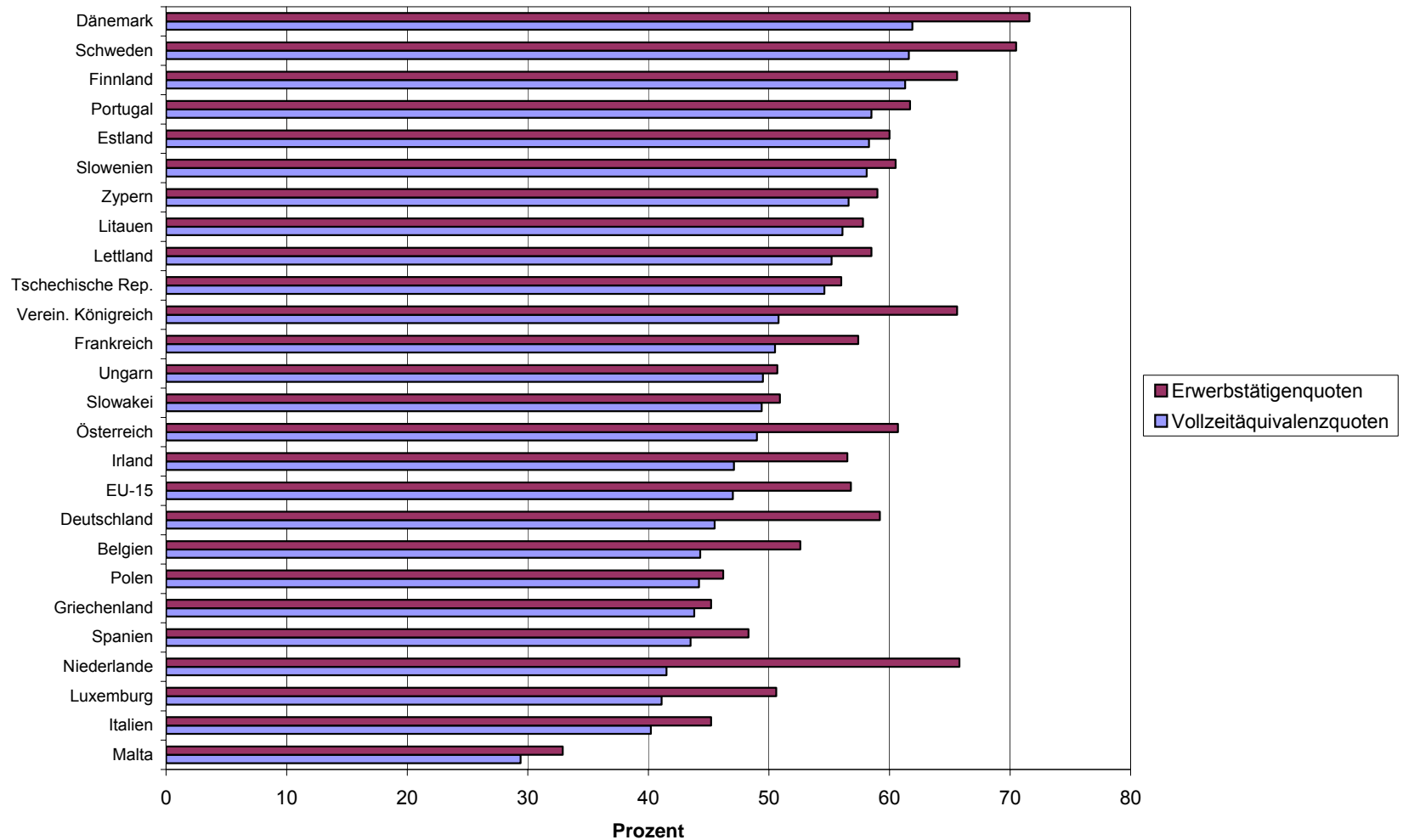
Trotz lange existierender normativer Gleichberechtigung sind Frauen im Erwerbsleben noch immer vielfach benachteiligt.

Einige wenige Indikatoren:

- Erwerbsbeteiligung von Frauen in Erwerbstätigen- und Vollzeitäquivalentquoten
- Erwerbskonstellationen in Paarbeziehungen
- Unterstützung durch Angehörige
- Wegen Anrechnung von Partnereinkommen oder –vermögen abgelehnte Anträge auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit



Erwerbstätigenquoten und Vollzeitäquivalenzquoten Frauen EU, 2004

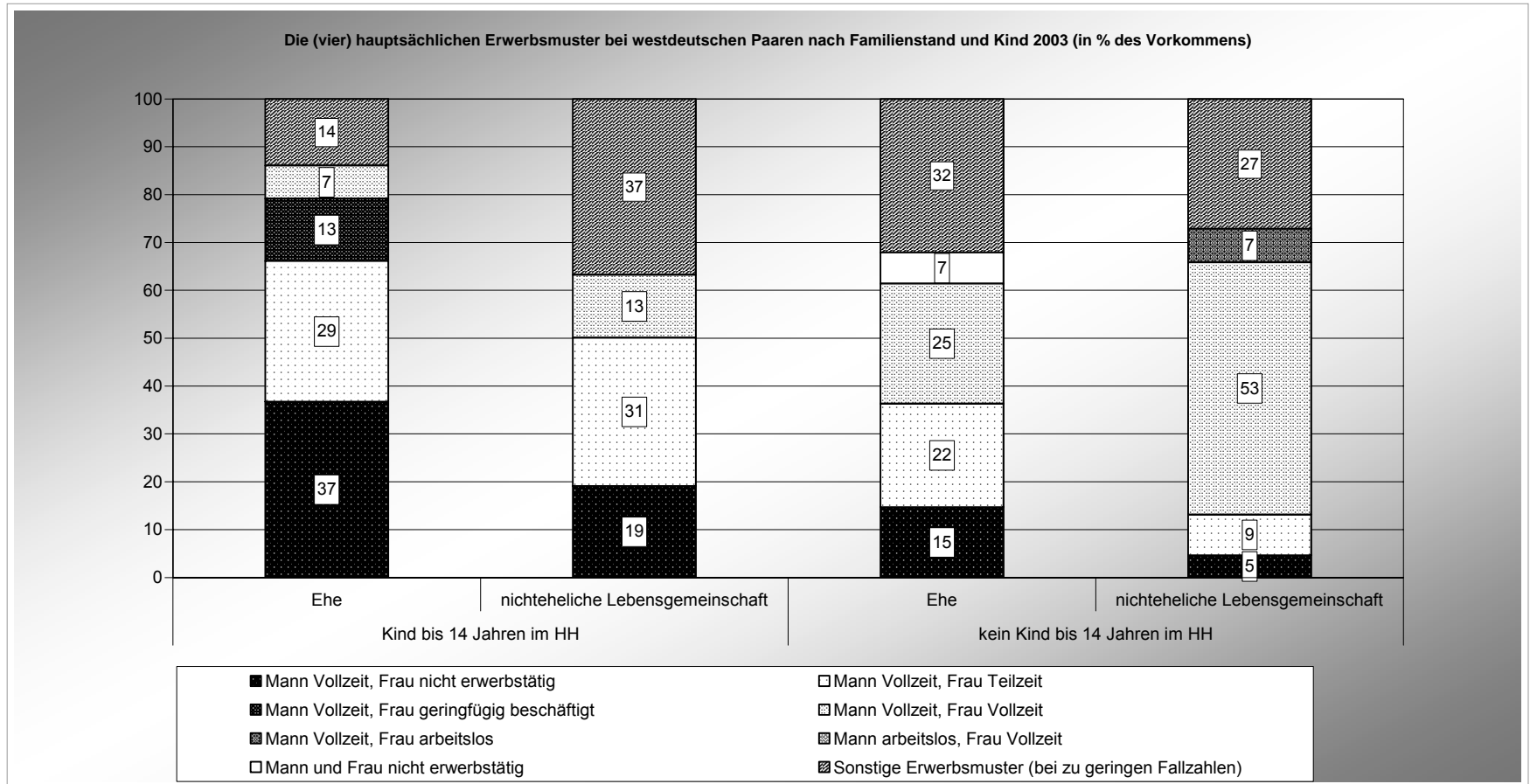


Quelle: European Commission. Employment in Europe 2005, eigene Grafik



Ernährerverhältnisse in Ehen und Nicht-Ehen im Westen

Die (vier) überwiegenden Erwerbskonstellationen westdeutscher Paare nach Familienstand und Kindern im Haushalt 2003 (in Prozent des Vorkommens)

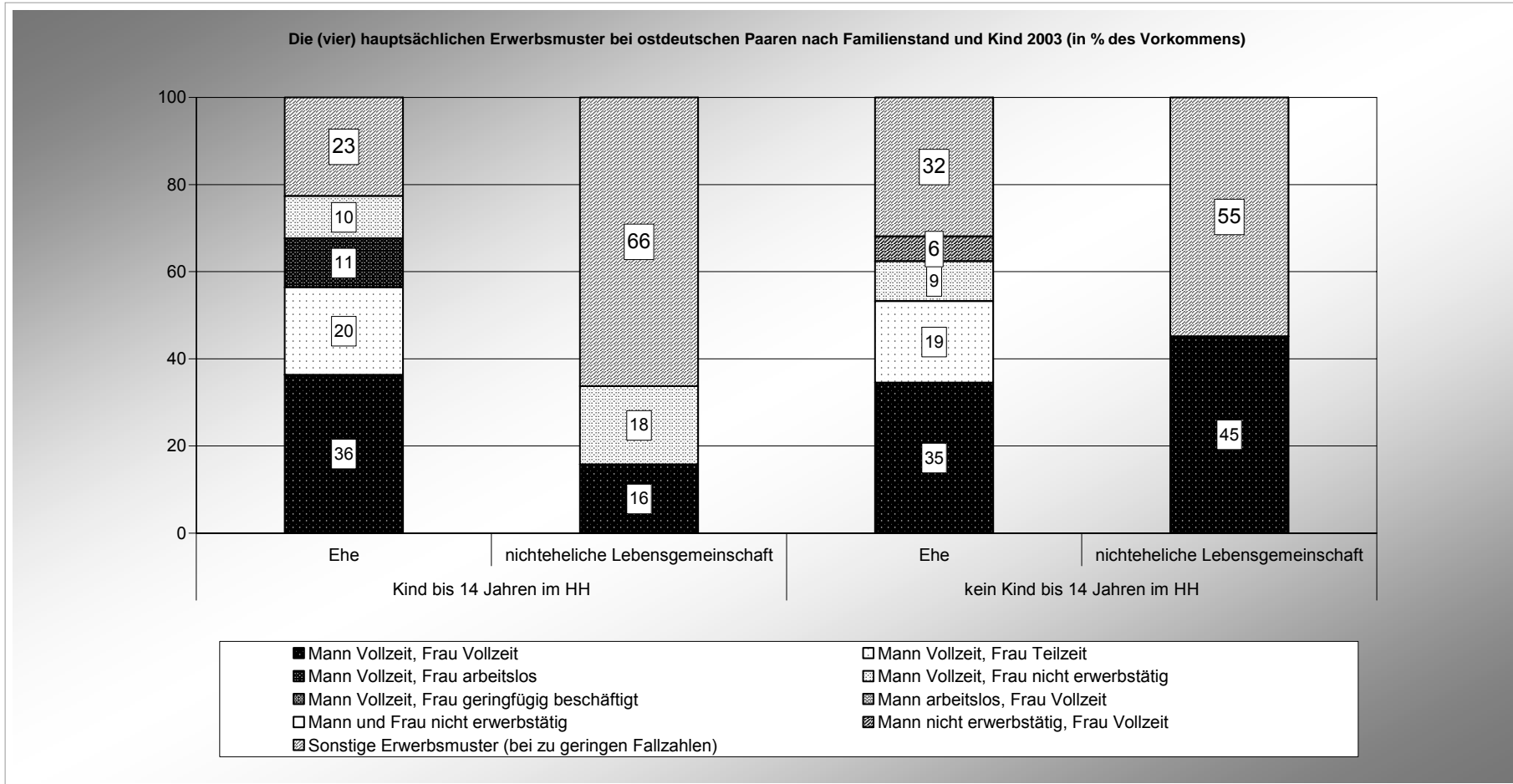


Quelle: SOEP 2003, eigene Berechnungen Julia Schneider



Ernährerverhältnisse in Ehen und Nicht-Ehen im Osten

Die (vier) überwiegenden Erwerbskonstellationen ostdeutscher Paare nach Familienstand und Kindern im Haushalt 2003 (in Prozent des Vorkommens)



Quelle: SOEP 2003, eigene Berechnungen Julia Schneider

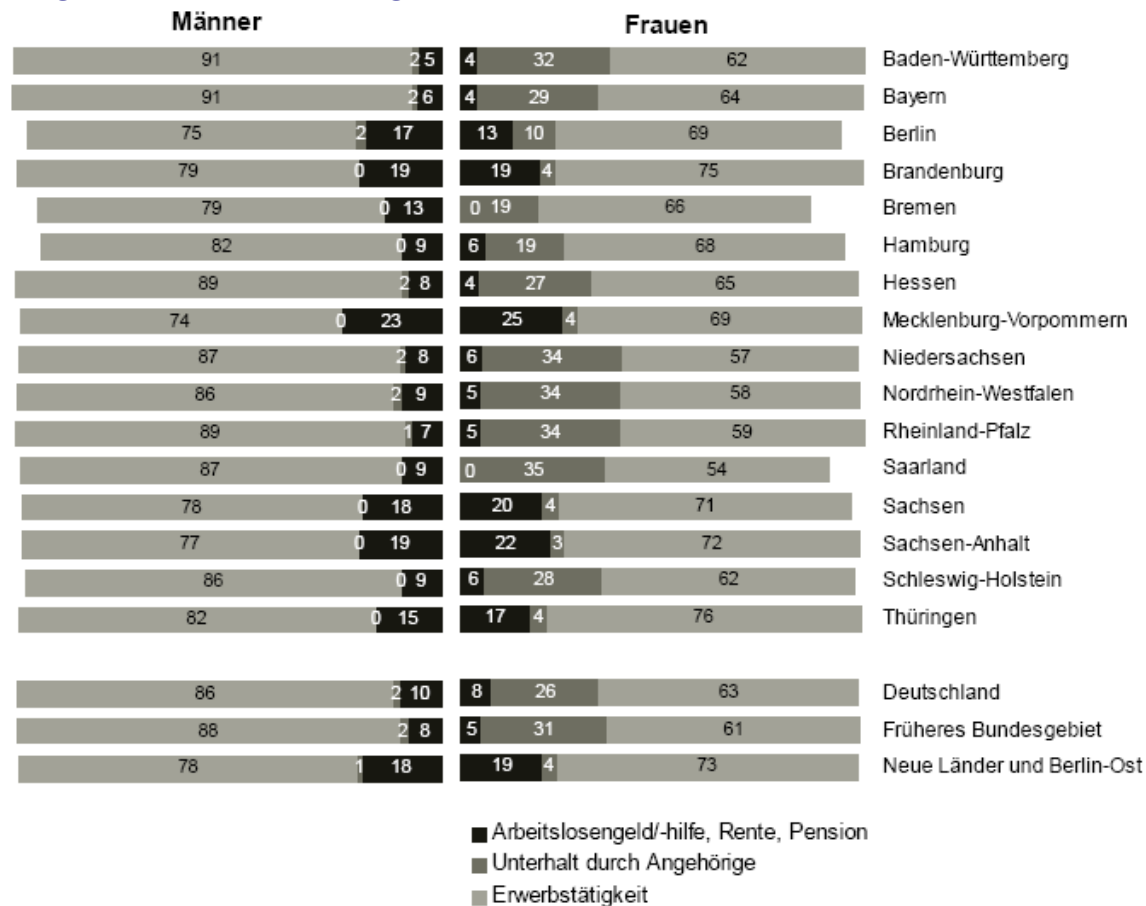
Alleinverdiener- und modernisierte Ernährerkonstellationen

► Die Erwerbskonstellationen sind in West- u. Ostdeutschland unterschiedlich, dabei ist Westdeutschland systemtypisch:

- West-D.: 37% der Ehepaare mit Kindern (bis 14 Jahre) leben in (männlicher) Alleinverdienerehe, ohne Kinder in diesem Alter immerhin noch 15%.
- 42% der Ehepaare mit Kindern bis 14 Jahren leben in der modernisierten Form des Ernährermodells (Mann Vollzeit, Frau Teilzeit, 29%, Frau zunehmend geringfügig, 13%). Ohne Kinder (bis 14 J.) praktizieren 25% der Ehepaare beide Vollzeit, 22% die modernisierte Form, 15% die klassische Arbeitsteilung.
- In Ost-D. dagegen ist mit und ohne Kinder vorherrschend: beiderseitige Vollzeit; circa 10% in (männlicher) Alleinverdienerehe, circa 20% in modernisierter Ernährerkonstellation.
- Bei den nicht-verheirateten Paaren mit Kindern (bis 14 J.) dominiert im Westen das modernisierte Ernährermodell (31%), im Osten leben 18% in einer männlichen Alleinernährer-Konstellation (kleine Zahlen!), aber 16% arbeiten in beiderseitiger Vollzeit (im Westen 13%, aber 19% in Alleinernährer-Konstellation).

Unterhalt durch Angehörige – Ersatzindikator für Unterhalt durch Partner

Überwiegender Lebensunterhalt der 35 bis unter 45-jährigen Bevölkerung in den Bundesländern 2003 (in %)



Quelle: Siebter Familienbericht/ Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2003, Sonderauszählung

Unterstützung durch Angehörige

Wie für ganz Deutschland zu sehen ist, spielt für Männer die überwiegende Einkommensquelle „Unterstützung/Unterhalt durch Angehörige“ so gut wie keine Rolle, für Frauen dagegen eine bedeutsame (26%). Und das im besten Erwerbssalter, wobei wiederum die Systemspezifität der geschlechtsspezifischen Abhängigkeit für Westdeutschland deutlich wird (31%, Osten nur 4%).

Damit korrelieren auch die Anteile der Unterstützung durch Sozialleistungen in Ost- und Westdeutschland: Im Westen dominiert Unterhalt gegenüber Sozialleistungen, im Osten ist es umgekehrt.

Anrechnung von Partnereinkommen vor dem 1. Januar 2005:

●Bei Arbeitslosenhilfe

- Seit Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1992: kein Zwang zur Alleinverdienerehe, deshalb Erhöhung des „Selbstbehaltes“ des verdienenden Partners (= fiktive Arbeitslosenhilfe = Prozentsatz des (früheren) Erwerbseinkommens

- 2003 wurde Anrechnung durch „Hartz I“ verschärft

●Bei Sozialhilfe

Selbstbehalt nur in Höhe des eigenen Regelsatzes (+ ev. Zuschläge)

Bisherige Anrechnung von Partnereinkommen (ALHI):

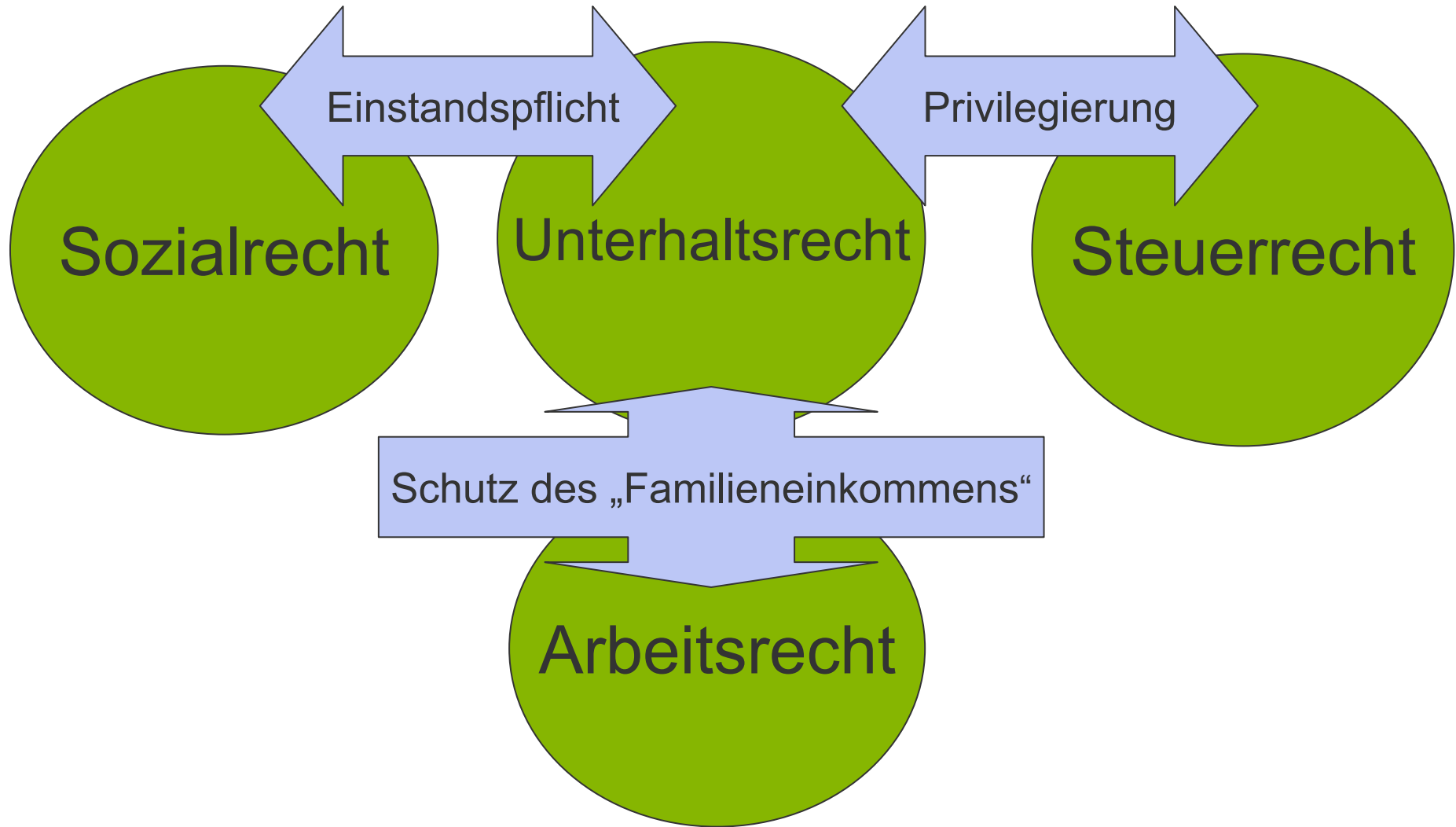
Abgelehnte Anträge auf Arbeitslosenhilfe nach Geschlecht										
Monat / Jahr	wegen Anrechnung von Einkommen gem. §194 SGB III					wegen Berücksichtigung von Vermögen gem. §193 SGB III				
	Insgesamt	davon				Insgesamt	davon			
Männer		%-Anteil	Frauen	%-Anteil	Männer		%-Anteil	Frauen	%-Anteil	
2001	43.088	10.722	24,9	32.366	75,1	39.958	18.545	46,4	21.413	53,6
2002	66.908	12.884	19,3	54.024	80,7	21.827	12.952	59,3	8.875	40,7
2003	108.974	24.935	22,9	84.039	77,1	74.640	41.553	55,7	33.087	44,3
2004 (Jan.-Mai)	40.318	9.486	23,5	30.832	76,5	31.946	18.364	57,5	13.582	42,5

Quelle: Bundesagentur für Arbeit Bereich Statistik Oktober 2004

Von der Hausfrauenehe zum modernisierten Ernährermodell

- Geschlechterverhältnisse ablesbar an der **Scheidungssituation**: Nach einer Trennung/Scheidung sind fast nur Frauen auf Unterhalt vom Ex-Partner angewiesen, weil sie sich nicht selbst ernähren können. Allerdings erhalten die wenigsten ausreichend Unterhalt.
 - ▶ Ergebnis: Das Unterhaltssystem funktioniert nicht. Das merken viele aber erst, wenn es zu spät ist.
- Staat und Politik haben jedoch das **zusammenlebende Paar** im Blick: Die direkte Förderung der Hausfrauenehe ist also der indirekten Förderung des geschlechtsneutralisierten Ernährermodells (Stichwort: Wahlfreiheit) gewichen, konkret ist dies das Ernährer-Zuverdienerin-Modell.
 - ▶ Insofern entspricht diese Arbeitsteilung noch immer dem alten Leitbild des männlichen Ernährermodells, das im 19. Jahrhundert in bürgerlichen Kreisen ausgeprägt und für alle Klassen und Schichten zum rechtsverbindlichen Leitbild erklärt worden war.
 - ▶ Alle Rechtsgebiete, auch das Arbeitsrecht, das Steuerrecht und Sozialrecht, einschließlich der unter Bismarck geschaffenen Sozialversicherung bauten darauf auf und tun es z.T. heute noch.

3. Rechtliche Weichenstellungen im System der Existenzsicherung



von Eheleuten (Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz)

Rechtliche Begünstigungen des (männlichen) Ernährermodells

Im Sozialrecht:

Im Sozialversicherungsrecht: Abgeleitete Hinterbliebenenrente und Familienkrankenversicherung für nicht erwerbstätige Ehefrauen

Im Sozialrecht der subsidiären Leistungen: strikte Anrechnung von Partner-einkommen und -vermögen, im SGB II verschärft gegenüber der früheren Alhi, auch bei nicht verheirateten Paaren. Jüngste Verschärfung durch „Fortentwicklungsgesetz“.

Folge: NichtleistungsempfängerInnen werden eher „stillgelegt“ als „aktiviert“.

Im Arbeitsrecht:

Rechtlicher Bonus für den Haupt- oder Alleinernährer bei Sozialauswahl im Kündigungsfall (aus betrieblichen Gründen), faktisch auch z.T. bei Einstellung und Beförderung (vgl. Quotenproblematik)

Im Steuerrecht:

Ehegattensplitting mit Negativanreiz für Erwerbstätigkeit der Ehefrau, Subventionierung der Hausfrauenehe auf Kosten der Zweiverdienerehe

Keine adäquate Förderung der Familie, d.h. des Kinderaufziehens und der Altenpflege



Die Folgen

Das Unterhaltssystem und die herrschende Interpretation des Subsidiaritätsprinzips führen zu Benachteiligung von Frauen wegen der Unterstellung einer alternativen Sicherung (double-bind-Falle):

- Benachteiligung bei Job-, Aufstiegs- und Verdienstchancen, höheres Risiko von Arbeitslosigkeit, lebenslang kumulierter Einkommensverlust
- Sozialleistungen bei Langzeitarbeitslosigkeit werden in deutlich höherem Maße als bei Männern gekürzt oder gestrichen (Entwertung von vorheriger Beitragszahlung in der Arbeitslosenversicherung)
- Persönliche Abhängigkeit ist die Folge, Nicht-Einklagbarkeit entsprechender Unterhaltsbeträge (nicht einmal bei Ehepaaren, erst nicht bei Unverheirateten, die gar keinen Anspruch haben)
- So gut wie keine Wiedereingliederungshilfen der BA oder Jobcenter
- Dequalifizierung und weitere Erhöhung des Armutsrisikos, insbesondere für das Alter, zumal wenn Ehe oder Beziehung scheitert

Fazit: Die sozialrechtliche Logik der Schnittstellenregelungen arbeitet gegen eine zunehmende Erwerbsintegration



Normative Maßstäbe und Berufungsgrundlagen

Mittelbare Diskriminierung = geschlechtsneutral formulierte Regelungen, durch die eine Geschlechtsgruppe stärker betroffen ist als die andere, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt werden kann

- Verankerung im **Europarecht** und **Grundgesetz** (Art. 3 Abs. 2 GG)
- In der deutschen **Rechtswirklichkeit** aber bislang meist wirkungslos, weil **Rechtfertigung** ideologieabhängig und finanzierungsopportunistisch gehandhabt wird, besonders wenn der Staat selbst am Pranger steht.

Rechtsethische Legitimation:

- **Zivilrechtliche Unterhaltspflichten** zwischen erwerbsfähigen Erwachsenen **mangelt** es an einer rechtsethischen Legitimation, denn der Partner ist meist nicht für die Einkommenslosigkeit verantwortlich. Die **Bedarflagen** sind vielmehr **strukturell** bedingt und hängen mit der Organisation von Erwerbsarbeit und Existenzsicherung zusammen. (Sozialrechtliche Einstandspflicht erst recht fragwürdig.)
- Auch in Ehen und nichtehelichen Paarbeziehungen lebende Menschen sollten in einem liberalen Rechts- und Sozialstaat die Möglichkeit haben, **als Individuen** sich eine **eigenständige Existenzsicherung** zu schaffen, ohne in dauerhafte Abhängigkeit zu geraten.

Gleiche StaatsbürgerInnenrechte und der Demokratiedanke erfordern eine Existenzsicherung, die strukturelle Risiken **kollektiv und solidarisch** - nicht teilprivatisiert - absichert.

4. Verhinderte Ernährer und unfreiwillige Hausfrauen

4. Verhinderte Ernährer und unfreiwillige Hausfrauen

Die Auswirkungen der Hartz-IV-Reform auf die Geschlechterverhältnisse

Verhinderte Ernährer und unfreiwillige Hausfrauen

Auch in den Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt finden sich Elemente des Ernährermodells:

- Die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft und die Anrechnung von Partnereinkommen im SGB II verweisen vor allem Frauen auf die private Versorgung durch den Partner
- Frage, wie erwerbslose Männer und Frauen, die auf das Einkommen der Partnerin oder des Partners angewiesen sind, die institutionellen Rahmenbedingungen wahrnehmen und welche Auswirkungen dies auf ihre eigenen Lebensvorstellungen und die innerpartnerschaftlichen Machtverhältnisse hat

28 Qualitative Interviews:

- Mit 13 arbeitslosen Männern und 15 Frauen in Paarbeziehungen
- Herkunft: 14 Ost-, 14 Westdeutschland
- Alter: 12 bis 45, 16 ab 46 Jahren
- Partn.form: 20 verheiratet, 7 nicht-eheliche Partn., 1 Lpartn.

Verhinderte Ernährer und unfreiwillige Hausfrauen

ROLLENBILD DES MÄNNLICHEN ERNÄHRERS:

„Ich hab`s immer noch drinne, der Familienernährer zu sein. Ja, hab ich een bisschen komisches Gefühl bei.“

Verheirateter Mann, 35 Jahre, West

„Das is´ ätzend, das macht kein Mann, das gehört sich nich´.“

Verheirateter Mann, 46 Jahre , Ost

„Weil der Mann, der Ernährer der Familie, plötzlich kein Geld mehr nach Hause bringt.“

Verheiratete Frau, 51 Jahre, West

Verhinderte Ernährer und unfreiwillige Hausfrauen

HAUSARBEIT:

- Hausarbeit ist weiterhin in vielen Fällen Frauensache, auch wenn „der Familienernährer“ weiblich ist

„Und wat hab ick denn davon, bin ick dann besser ausjebildet?“

Verheirateter Mann, 36 Jahre, Ost

- Hausarbeit wird kein Wert zugemessen

Verhinderte Ernährer und unfreiwillige Hausfrauen

ZURÜCK ZUM ERNÄHRERMODELL?

- Zwang zu bestimmten Partnerschaftsmodellen?

„Eigentlich bin ich bei dem alten Modell, Hausfrau und Ehefrau wieder angelangt, was ich ja gesellschaftlich überwunden glaubte. (...) ich war immer gleichberechtigt und jetzt hab ich das Gefühl ich bin nicht mehr gleichberechtigt, aber nicht aus finanziellen Gründen, sondern weil ich einfach nicht mehr auf Arbeit gehen darf (...).“

Verheiratete Frau, 53 Jahre, Ost

- Diskrepanz zwischen dem staatlich propagierten Ideal der Geschlechtergleichberechtigung und den tatsächlichen Wirkungen sozialstaatlicher Reformen
- Politisches Leitbild der Hausfrau?

„Na, aber es is´ gewollt. Die Frau ab hinter´n Kochtopf, vor´n Herd, Hausputzen sein und alles schön machen für die Männer, so wie in den frühen sechziger Jahren, das wär´ wahrscheinlich der Traum aller Männer hier in der Bundesrepublik, zumindest von denen, die regieren.“

Verheiratete Frau, 45 Jahre, Ost

Verhinderte Ernährer und unfreiwillige Hausfrauen

FAZIT:

- Frauen werden durch den Verweis auf das Partnereinkommen nicht nur aus dem Leistungsbezug, sondern auch aus der aktiven Wiedereingliederung ausgeschlossen, da sie als „versorgt“ gelten
- Männer halten trotz Versorgung durch Partnerin an Ernährerrolle fest: in den meisten Fällen keine „Umkehr“ der Rollenverteilung
- Staatlich geforderte partnerschaftliche Solidarität nicht plausibel
- Durch den Nicht-Bezug von ALG II wird die eigene berufliche Leistung abgewertet

„Wenn ich beide als gleichberechtigt ansehe und jeder hat gearbeitet und hat verdient und hat eingezahlt, dann kann man nicht einfach sagen, also das, was sie eingezahlt hat, zählt nicht mehr, jetzt zählt nur noch das, was der Mann eingezahlt hat.“

Verheiratete Frau, 61 Jahre, Ost

- Das finanzielle Verwiesensein auf den Partner oder die Partnerin schafft persönliche Abhängigkeit und erschwert oder vereitelt die Rückkehr ins Erwerbsleben

5. Abschied vom männlichen Ernährermodell – aber wie?

Grundsatz: Individualisierte Existenzsicherung für Männer und Frauen, aber auf staatsbürgerlich-solidarischer Grundlage

Reformforderungen:

Für den Ehegattenunterhalt selbst: (während des Zusammenlebens, nach Trennung und Scheidung): kein weiterer Ausbau von Unterhaltspflichten, eher Einschränkung,

für die Ehegattenbesteuerung: individualisierte Besteuerung statt Ehegattensplitting, auch kein Familiensplitting (aber notwendiger u. gezahlter Unterhalt bis zur Obergrenze als Absetzbetrag = Realsplitting), Realsplitting auch für nichteheliche Paare,

für das Arbeitsrecht: im Kündigungsschutz nur noch Bonuspunkte für Kindesunterhalt, ansonsten keine Differenzierung nach Geschlecht, Familienstand oder Ernährerstellung gegenüber (erwerbsfähigem) Ehegatten.

Für ALG II-BezieherInnen (Sozialrecht/Arbeitslosigkeit):

schrittweiser Abbau der Anrechnung von Partnereinkommen und –vermögen, zunächst als Begrenzung der Anrechnung durch höhere Selbstbehalte der Partner (= Fortsetzung der Entwicklung gemäß Forderungen des BVerfG 1992 für Alhi), Anpassung des Sozialleistungsregresses,

für NichtleistungsempfängerInnen: effektiver Einbezug in Reintegrationsförderung gemäß SGB III (Qualifizierung, Beschäftigungsförderung),

Flankierend: Unterstützung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit durch Ausbau von Kinderbetreuung und Hilfen bei der Altenpflege, effektive rechtliche Gleichstellung auch in der Privatwirtschaft, Ausbau des Erziehungsgeldes zur Lohnersatzleistung bzw. effektiven Mindestsicherung bei Arbeitslosigkeit.

Schweden als Vorbild? Für Deutschland realistisch?

Gemeinsamkeiten und **Unterschiede** der Rechtslage:

- ▶ während der Ehe ähnliche Unterhaltspflichten,
- ▶ nach der Ehe jedoch in viel geringerem Umfang,
- ▶ ebenso gilt Subsidiarität beim untersten sozialen Netz (Sozialhilfe) = Anrechnung von Partnereinkommen.
- ▶ Aber Einstandspflichten (=auf der untersten sozialen Sicherungsebene) müssen in der Praxis fast nie in Anspruch genommen werden, weil die **kollektiven Sicherungen** bei Arbeitslosigkeit gestuft sind, effektiv und **reintegrativ** wirken und „ernstgemeint“ sind. Das **schwedische System** ist insofern wesentlich **kollektiv-solidarischer**.
- ▶ In **Deutschland** dagegen wurde die Verweildauer im spezifischen Versicherungsnetz massiv verkürzt und der **schnelle Fall ins unterste Netz** veranlasst. Dadurch ergibt sich eine Umschichtung der Arbeitslosen (jetzt 1:2, vorher umgekehrt).
- ▶ In **geschlechterpolitischer** Hinsicht ist das schwedische Modell **schwer übertragbar**, u.a. weil in **Deutschland** in den Zeiten des Wirtschaftswachstums die Integration von Frauen in existenzsichernde Erwerbsarbeit **versäumt** wurde.

Fazit

► Die **Gleichstellungsentwicklung krankt** in **Deutschland** daran, dass Frauen in Paarbeziehungen auch in Zukunft von männlichen Ernährern abhängig bleiben werden – wenn sich die Rechtsstrukturen des Sozial-, Steuer- und Arbeitsrechts nicht ändern.

Und die Aussichten, dass sich etwas ändert?

► Deutschland hat **geschlechterpolitisch** viel an Transformationspolitik **nachzuholen**, um das männliche Ernährermodell zugunsten eines egalitären Zweiverdienermodells zu überwinden.

► In den ungünstigen Ausgangsbedingungen könnte aber auch eine **Chance** liegen, eine **egalitätsförderliche Generalreform** des Sicherungssystems in Angriff zu nehmen.

► Die Krise der **Demographie**, die Umwandlung des **Elterngeldes** in eine Lohnersatzleistung, die **Unterhaltsreform** zugunsten des Vorrangs von Kindesunterhalt und zugunsten von Zweit- und Drittehen von Männern sowie überhaupt die **mangelnde Akzeptanz** von **Ehegattenunterhalt** in der Bevölkerung geben der Forderung nach Generalreform **gute Gründe** und vielleicht eine gewisse **Schubkraft**.